

# Änderungen in der Besteuerung von Transaktionen mit Wertpapieren und Anteilen

*Ab dem 1. Januar 2025 wird die Besteuerung von Einnahmen aus der Veräußerung von Wertpapieren und Anteilen an Unternehmen **für natürliche Personen** erheblich geändert. Diese Änderungen wurden durch das so genannte Konsolidierungspaket eingeführt, das die Steuerbefreiung solcher Einnahmen einschränkt, selbst wenn die Zeittests erfüllt sind. Nachstehend finden Sie Einzelheiten zu den Änderungen und Empfehlungen, wie Sie sich darauf vorbereiten können.*

## Welche Regeln gelten bis Ende 2024?

- Einnahmen aus der Veräußerung von **Wertpapieren** (Aktien, Fondsanteile) sind für natürliche Personen **steuerfrei**, wenn:
  - die Einnahmen aus der Veräußerung aller Wertpapiere im betreffenden Jahr **CZK 100.000** nicht überschritten haben oder
  - die Wertpapiere mindestens **3 Jahre** gehalten wurden
- Einnahmen aus der Veräußerung von **Anteilen an einer Kapitalgesellschaft** (z. B. an einer GmbH) sind für natürliche Personen **steuerfrei**, wenn
  - die Anteile mindestens **5 Jahre** gehalten wurden.
- Einnahmen, die diese Kriterien erfüllen, sind im Jahr 2024 vollständig von der Steuer befreit. Steuerfreie Einnahmen, die 5 Mio. CZK übersteigen, müssen jedoch dem Finanzamt gemeldet werden.
- Einnahmen, die nicht unter die Freistellungskriterien fallen, müssen von der betreffenden Person in ihrer Einkommensteuererklärung angegeben werden, wobei die Anschaffungskosten der Wertpapiere oder Anteile und die damit verbundenen Ausgaben abgezogen werden können. Der Steuersatz beträgt 15 % bzw. 23 %, je nach Jahresgesamteinkommen.
- Hatte der Einzelne als Unternehmer diese Wertpapiere oder Anteile in seinem Betriebsvermögen, sind die Voraussetzungen für eine Befreiung strenger.

## Was ändert sich ab dem 1. Januar 2025?

- **Neue Obergrenze:** Zu den bestehenden Bedingungen für die Steuerbefreiung wurde eine zusätzliche Bedingung hinzugefügt. Auch nach Erfüllung des Zeittests gilt die Steuerbefreiung nur bis zu Einnahmen (nicht Gewinn) von **40 Mio. CZK pro Jahr**.
- **Besteuerung des übersteigenden Einkommens:** Einnahmen, die diese Grenze überschreiten, müssen in der Steuererklärung der betreffenden Person angeführt werden und werden mit einem Satz von 15 % bzw. 23 % besteuert. Gleichzeitig können die Anschaffungskosten und damit zusammenhängende Ausgaben abgezogen werden, jedoch nur in proportionaler Höhe.
- **Möglichkeit der Geltendmachung höherer Ausgaben - alternative Bewertung:** Für Wertpapiere und Anteile, die vor dem 1. Januar 2025 erworben wurden, kann anstelle der tatsächlichen Anschaffungskosten der durch ein Sachverständigengutachten ermittelte Marktwert zum 31. Dezember 2024 abgezogen werden.

**Beispiel:** Petr verkauft im Jahr 2025 seinen Anteil an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, den er seit 2010 besitzt, für 60 Mio. CZK. Die Anschaffungskosten des Anteils im Jahr 2010 betragen 3 Mio. CZK, und der Marktwert des Anteils zum 31. Dezember 2024 beträgt 42 Mio. CZK.

- Die Einkünfte aus dem Verkauf des Anteiles erfüllen den Test der fünfjährigen Behaltdauer, aber die 40 Mio. CZK übersteigenden Einnahmen, d. h. **20 Mio. CZK**, stellen steuerpflichtige Einnahmen dar.
  - Das Verhältnis der steuerpflichtigen Einnahmen zu den Gesamteinnahmen beträgt  $1/3$  ( $20/60$ ). Petr kann entweder  $1/3$  der Anschaffungskosten = **1 Mio. CZK** ( $1/3$  von 3 Mio. CZK, dem Preis, den er 2010 für den Anteil gezahlt hat) oder  $1/3$  des Marktwerts des Anteiles zum 31. Dezember 2024 gemäß dem Sachverständigengutachten = **14 Mio. CZK** ( $1/3$  von 42 Mio. CZK) als Ausgaben geltend machen.
  - Daher wird Petr in seiner Steuererklärung für das Jahr 2025 eine Steuerbemessungsgrundlage von **6 Mio. CZK** ( $20 \text{ Mio. CZK} - 14 \text{ Mio. CZK}$ ) angeben. Gleichzeitig muss er das Finanzamt innerhalb der Frist für die Abgabe der Steuererklärung für das Jahr 2025 über den Bezug der steuerfreien Einkünfte informieren.
- Die neuen Regeln gelten auch für Veräußerungen, die im Jahr 2024 oder früher vereinbart werden, wenn der finanzielle Ausgleich oder die vereinbarten Teilbeträge nach dem 1. Januar 2025 zu zahlen sind. In diesen Fällen müssen die neuen Regeln auf **Einnahmen** angewendet werden, **die nach dem 1. Januar 2025 zufließen**.

## Wie kann man sich auf die Veränderungen vorbereiten?

Unabhängig davon, ob Sie jetzt einen Verkauf Ihrer Anteile oder Wertpapiere planen oder nicht, empfehlen wir Ihnen, ein **Sachverständigengutachten über den Marktpreis der Wertpapiere oder Anteile zum 31. Dezember 2024** erstellen zu lassen. Obwohl ein Gutachten mit dem Bewertungsstichtag 31. Dezember 2024 auch noch nach mehreren Jahren erstellt werden kann, empfehlen wir Ihnen, das Gutachten im Jahr 2025 zu erstellen, sobald Ihnen die für die Bewertung erforderlichen endgültigen Finanzinformationen zum 31. Dezember 2024 vorliegen.

## Wie können wir Ihnen helfen?

Die Frage der Besteuerung von Einkünften aus der Veräußerung von Wertpapieren und Anteilen ist ein weites Feld, insbesondere bei Wertpapier- und Anteilsportfolios. Wir unterstützen Sie daher gerne bei der steuerlichen Beurteilung geplanter Veräußerungen. Zu berücksichtigen sind die Einhaltung des Zeittests, die Feststellung der Höhe der Einkünfte, die gegenseitige Geltendmachung von steuerpflichtigen Gewinnen und Verlusten aus diesen Verkäufen, Aufstockung von Anteilen oder Erwerb mehrerer Anteile und der Abzug von Ausgaben, wenn Wertpapiere oder Anteile durch Schenkung, Kauf, Einbringung in eine Kapitalgesellschaft, Unternehmensumwandlung oder Umtausch von Wertpapieren erworben werden.

Ein sehr spezieller Bereich ist die Besteuerung von ausländischen Wertpapieren und Aktien oder die Bestimmung des Besteuerungslandes für im Ausland ansässige Steuerpflichtige. Zögern Sie nicht, sich in all diesen Fällen an uns zu wenden.

Ihr AUDITOR Team

**Ing. Jana Střelická**

Steuerberater

T: +420 542 422 636

[jana.strelicka@auditor.eu](mailto:jana.strelicka@auditor.eu)

Die in dieser Publikation veröffentlichten Informationen dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen in keiner Weise eine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung. Eine Beratung setzt die Kenntnis des Einzelfalls und die Würdigung aller relevanten Umstände voraus. Wir übernehmen keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf der Grundlage der hierin enthaltenen Informationen trifft.